

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Horner, Andreas
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Benker, Christian
Geißler, Helmut
Hahn, Wolfgang Dipl.-Ing. (FH)
Hoyer, Christian Dr.
Lübeck, Christoph Olaf
Summa, Marc
Zahn, Susanne

Schriftführer

Zentgraf, Tobias

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Hauke, Maria	berufliche Gründe
Johrendt, Hildegard	gesundheitliche Gründe
Kipping, Petra	familiäre Gründe
Reiß, Heinz	familiäre Gründe
Stumptner, Hermann	gesundheitliche Gründe
Veith, Johannes	berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 74. Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde;
Sanierung Friedhof 1. BA, Abwasseranlage, Wasserversorgung und Straßenbau**
- 75. Bubenreutheum; Vorstellung des Projekts durch den Verein**
- 76. Vollzug der Baugesetze**
- 76.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Villa auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/331, Nähe Rudelsweiherstraße
- 76.2 Bebauungsvorschlag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 437/5, Rathsberger Steige 21
- 77. Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf;
Änderung der Verwaltungsvereinbarung**
- 78. Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen**
- 79. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden nicht erhoben.

GRM Seuberth bezieht sich auf die Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2012 und weist darauf hin, dass er in der Behandlung des TOP Nr. 68.2 auch geäußert habe, „dass der Wortlaut in § 4 in der Vorlage der Gemeinde Möhrendorf anders lautet und keine € beinhaltet. Die Fraktion der Freien Wähler schließen sich somit der Meinung der Rechnungsprüfung an, dass die Verwaltungsvereinbarungen der Eigentümergeinschaften wortwörtlich übereinstimmen müssen.“ Die Niederschrift wird entsprechend ergänzt.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gedenkt der Gemeinderat in einer Schweigeminute der kürzlich verstorbenen ehemaligen Gemeinderatsmitglieder Georg Seitz und Heinrich Weisel.

**Lfd. Nr. 74 - Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde;
Sanierung Friedhof 1. BA, Abwasseranlage, Wasserversorgung und Straßenbau**

Bereits in der Sitzung am 16.11.2010 hat der Gemeinderat im Rahmen der Sanierung der Rathsberger Steige und der Hirtenstraße auch Sanierungsmaßnahmen im Friedhofsgelände grundsätzlich beschlossen. Die Arbeiten im Friedhofsbereich sollten eigentlich mit der o.g. Gesamtmaßnahme durchgeführt werden, aber schon in der Gemeinderatssitzung am 31.05.2011 wurde dem Plenum mitgeteilt, dass die auf dem Friedhof vorgesehenen Leitungs- und Wegebauarbeiten aus technischen Gründen aus dem Projekt herausgenommen und später als gesonderte Maßnahme durchgeführt werden.

Diese dringenden Maßnahmen am Friedhof, für die entsprechende Haushaltsmittel schon im Haushaltsjahr 2012 bereitgestellt wurden, sind nun endgültig in 2013 durchzuführen. Hierzu wurde bereits das Büro Strunz mit der Ausarbeitung der Entwurfsplanung und einer Kostenberechnung beauftragt. Der Erläuterungsbericht und die Kostenberechnung liegen nun vor und werden dem Gemeinderat durch einen Vertreter der Firma Strunz ausführlich vorgestellt.

Beschluss:

Die von der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, am 30.11.2012 aufgestellte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung in Höhe von vorläufig 348.550,00 EUR brutto (einschließlich Planungskosten) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- Statt der Entwässerungsrinnen mit Muldensteinen aus Beton soll ein Zweizeiler aus Granitgroßpflaster 16/16 - 22/16cm eingebaut werden.
- Statt der vorgesehenen Wegrandeinfassungen aus Betonleistensteinen soll eine haltbarere Granitpflasterzeile (Einzeiler des gleichen Formats) zur Verwendung kommen.
- Die beiden Blockstufentreppenanlagen (mit „Weg E“ und „Weg F“ im Entwurfs- und Ausführungsplan Straßenbau, Stand 10.12.12, bezeichnet) sollen entfallen; die Fläche ist bis auf einen kleinen Platzbereich für Gießkannen usw. freizumachen, entsprechend abzufangen und mit Oberboden und Rasenansaat anzulegen.

Die Planungsgruppe Strunz wird auf Grundlage des bereits abgeschlossenen Ingenieurvertrages vom 18.09.2012 mit der Ausarbeitung der Ausführungsplanung, den hierzu erforderlichen Vermessungsarbeiten, der Erstellung etwa notwendig werdender Unterlagen für wasserrechtliche Verfahren und der Vorbereitung der Vergabe der notwendigen Tiefbauarbeiten weiter betraut. Außerdem soll eine Kostenschätzung abgegeben werden bzgl. des Kosten-Mehraufwands für eine getrennte Ableitung des Oberflächenwassers in den nach Norden führenden Kanal (Ableitung über das Biotop in die Vorflut, im Friedhof über zusätzliche Kanalleitungen). Die Ausführungsplanung mit der Kostenschätzung soll in der Januarsitzung (15.01.2013) vorgestellt werden.

Das Vergabeverfahren hat in der Gemeinde Bubenreuth so rechtzeitig stattzufinden, dass die Baudurchführung spätestens Anfang April 2013 begonnen werden kann. Wegen der vorgegebenen Umplanung der Wegeinfassungen und der evtl. Notwendigkeit, Regenwasserkanäle zusätzlich einzuplanen und auszuschreiben, wird die vom Büro Strunz vorgeschlagene

2. Variante der Terminierung angenommen (Submission: 05.03.2013, Vergabebesitzung 12.03.2013, Baubeginn nach den Osterferien am 08.04.2013).

Anwesend: 11 / mit 8 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 75 - Bubenreutheum; Vorstellung des Projekts durch den Verein

Herr Dr. Christian Hoyer, Vorsitzender des Vereins Bubenreutheum, Herr Benker, Vorsitzender des Kulturfördervereins, Herr Lübeck, Architekt und Herr Geißler von Stadtwerke Consult aus Berlin geben einen kurzen Überblick über die Tätigkeiten und Aktionen der vergangenen drei Jahre. Weiter erläutern sie, wie sich der Verein einen eventuellen Neubau eines Museums vorstellt.

Der Verein Bubenreutheum könnte sich vorstellen, in den nächsten zehn Jahren auf einem von der Gemeinde Bubenreuth bereitgestellten Grundstück ein Museum zu errichten. Die Baukosten belaufen sich nach den derzeitigen Schätzungen auf 3,5 bis 5 Millionen Euro. Nach dem Finanzierungsvorschlag würde der größte Teil der Baukosten durch staatliche Zuschüsse gedeckt werden. Die Gemeinde Bubenreuth müsste ca. 10 bis 15 % der Baukosten tragen. Bei einer angenommenen Besucherzahl von 25.000 Personen pro Jahr würde bei den laufenden Kosten ein Defizit in Höhe von 50.000 EUR pro Jahr zur Deckung verbleiben. Dieses Defizit müsste dann über Sponsoren oder die Gemeinde gedeckt werden.

Im übrigen wird auf die vom Verein vorgestellte Präsentation verwiesen, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Lfd. Nr. 76 - Vollzug der Baugesetze

Lfd. Nr. 76.1 - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Villa auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/331, Nähe Rudelsweiherstraße

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5/26 „Rudelsweiherstraße“. Das Verfahren hierzu hat die Planreife noch nicht erlangt; es besteht eine Veränderungssperre im Sinne von § 14 BauGB.

Eine der wichtigsten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rudelsweiherstraße“ ist, dass eine Mindestgröße der Grundstücke von 1.500 m² nicht unterschritten werden darf. Dieser Limitierung misst die Gemeinde aus ortsplannerischen Gesichtspunkten fundamentale Bedeutung zu, da nur so der Erhalt der lockeren, weitläufigen, park- und waldähnlichen Durchgrünung des Gebietes nördlich der Rudelsweiherstraße auf Dauer zu gewährleisten ist. Eine Position, die die Gemeinde schon vor Beginn der eigentlichen Bebauungsplanung eingenommen und dann auch nachdrücklich verfolgt hat (Rechtsstreit vor dem VG Ansbach; zuletzt verhandelt im März 2007). Auch bei der im Oktober/November 2011 durchgeführten Vermessung zur Vorbereitung einer Grundstücksteilung durch das Vermessungsamt Erlangen hat die Gemeinde Bubenreuth darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Grundstücksteilung nicht den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes entsprechen wird und darüber hinaus auch eine Veränderungssperre erlas-

sen wurde. Zwar liegt nach der dann doch erfolgten Grundstücksteilung ein (bisher unbebautes) Grundstück vor, das dem Minimum von 1.500 m² Grundstücksgröße entspricht, jedoch nur auf Kosten eines bereits bebauten Grundstückes, das jetzt lediglich noch 834 m² Grundstücksfläche aufweist. Durch dieses Vorgehen werden die Grundzüge der Planung erheblich berührt und die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes quasi unterlaufen.

Aus den oben dargelegten Gründen sieht die Verwaltung überwiegende öffentliche Interessen, die einer (nicht einmal beantragten) Ausnahme von der Veränderungssperre entgegenstehen, und empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen mit Hinweis auf das Bestehen eben dieser Veränderungssperre nicht zu erteilen. Das Genehmigungsverfahren kann auch nicht zur Anwendung kommen, da noch kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB besteht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Villa auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/331, Nähe Rudelsweiherstraße, wird nicht erteilt, da das Baugrundstück im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5/26 „Rudelsweiherstraße“ liegt und für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen wurde. Da überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen, wird eine **Ausnahme** von der Veränderungssperre **nicht zugelassen**. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist nicht möglich, da noch kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB besteht.

Anwesend: 11 / mit 10 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 76.2 - Bebauungsvorschlag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 437/5, Rathsberger Steige 21

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Unterlagen zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 28.02.2012 und auf die der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2012 verwiesen.

Wie in der o.g. Gemeinderatssitzung vereinbart, fand am 24.11.2012 auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück ein Ortstermin statt, an dem vom Landratsamt auch der Kreisbaumeister und die Fachkraft für Naturschutz teilgenommen haben. Die Genannten haben bereits im Ortstermin erhebliche Bedenken gegen die geplante Bebauung geäußert. Nähere Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde liegt allerdings noch nicht vor. Einzelheiten können der Niederschrift über diesen Ortstermin entnommen werden.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus § 34 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 BauGB). Andere Vorschriften, vor allem solche aus dem Bereich des Bauordnungsrechts wie z.B. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) oder die Standsicherheit (Art. 10 BayBO), stellen dagegen keine Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar.

Seitens der Verwaltung wird nach wie vor davon ausgegangen, dass das Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben unter anderem dann zulässig, wenn es sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nimmt man die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung als Maßstab – und gem. Urteil des BVerwG kommt es allein auf die das Baugrundstück prägende Umgebungsbebauung an; vorrangig ist deshalb auf diejenigen Maßkriterien abzustellen, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt – kann man im Endergebnis zu dem Schluss kommen, dass sich das geplante Bauvorhaben eben nicht nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Sowohl die (absolute) Grundfläche als auch Geschoszahl und Gebäudehöhe weichen deutlich von der vorhandenen Bebauung ab. Die relativen Maßstäbe Grundflächenzahl und Geschosflächenzahl dagegen haben für die Frage des Einfügens eine eher untergeordnete Bedeutung, da sie in der Örtlichkeit nur schwer ablesbar sind und eigentlich erst errechnet werden müssen.

Die anderen Vorgaben des § 34 BauGB wie Art der baulichen Nutzung (hier Wohnbebauung), Bauweise (hier offene Bauweise), gesicherte Erschließung, die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes werden – so weit ersichtlich – eingehalten.

Verschiedene Fragen, die für eine etwaige Baugenehmigung erhebliche Bedeutung besitzen, sind bisher rechtsverbindlich nicht geklärt. Diese Klärung wird durch die Baugenehmigungsbehörde aber erst dann durchgeführt, wenn auch ein entsprechender Antrag auf Baugenehmigung oder Vorbescheid im Sinne der BayBO vorliegt. Dies ist bisher nicht der Fall, da lediglich sogenannte „Bebauungsvorschläge“ vorliegen. Die Bauwerber sollten daher dazu aufgefordert werden, zumindest einen Antrag auf Vorbescheid einzureichen, der dann abschließend vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt rechtsmittelfähig entschieden werden kann.

Da von einigen Fachstellen des Landratsamtes und zumindest tendenziell von Teilen des Gemeinderates nach dem momentanen Stand der Dinge Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauung bestehen, ist mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zwar nicht zu rechnen. Aber selbst bei einer negativen Stellungnahme der Gemeinde ist durch die Baugenehmigungsbehörde die Zulässigkeit des Vorhabens anhand des § 34 BauGB zu prüfen und das gemeindliche Einvernehmen – sollte die Gemeinde dieses auf Anraten des Landratsamtes nicht nachträglich erteilen – nötigenfalls zu ersetzen.

Beschluss:

Da verschiedene Fragen, die für eine etwaige Baugenehmigung erhebliche Bedeutung besitzen, bisher rechtsverbindlich nicht geklärt sind, diese Klärung durch die Baugenehmigungsbehörde aber erst dann durchgeführt wird, wenn auch ein entsprechender Antrag auf Baugenehmigung oder Vorbescheid im Sinne der BayBO vorliegt, wird der Bauwerber aufgefordert, zumindest einen Antrag auf Vorbescheid einzureichen, der dann abschließend vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt rechtsmittelfähig entschieden werden kann.

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht in Aussicht gestellt.

Anwesend: 11 / mit 7 gegen 3 Stimmen

(GRM Schmucker-Knoll ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.)

**Lfd. Nr. 77 - Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf;
Änderung der Verwaltungsvereinbarung**

Dieser TOP wurde zurückgestellt.

Lfd. Nr. 78 - Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen

Die von einer größeren Zahl bayerischer Gemeinden mit Eon abgeschlossenen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie laufen Ende des Jahres 2013 aus, so auch der Vertrag der Gemeinde Bubenreuth. Die Lieferleistung muss aus haushalts- und gegebenenfalls vergaberechtlichen Gründen neu ausgeschrieben werden. Um über größere Liefermengen günstigere Strompreise zu erhalten, werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt. Zu diesem Zweck werden eine größere Anzahl Kommunen bzw. Zweckverbände jeweils zu einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt.

Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereiterklärt hat. Die „KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH“ arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu und erbringt die „Dienstleistung Ausschreibung“. Der Bayerische Gemeindetag hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen. Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Ausschreibungsleistung verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.040,00 EUR (davon Grundpreis 650,00 EUR, 24 Abnahmestellen à 10,00 EUR, eine leistungsgemessene Abnahmestelle 150 EUR).

Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen im Verfahren zur Ausschreibung der Stromlieferung (Ausschreibungsunterlagen, Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind die jeweiligen Bezirksvorsitzenden des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Gemeinde Bubenreuth wird über alle Verfahrensschritte informiert.

Ökostrom

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 %, bezogen auf den reinen Energiepreis, zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im März 2013 beginnen. Dafür ist erforderlich, dass die Datenerfassung durch die Teilnehmer bis spätestens 25.01.2013 abgeschlossen ist. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS GmbH zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

2. Die Gemeinde Bubenreuth überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2014 bis 2016, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung „100 % Ökostrom“ beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

Anwesend: 11 / mit 11 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 79 - Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- GRM Veith hat am 05.12.2012 seinen **Rücktritt** schriftlich eingereicht. Die Nachrücke-rin wurde bereits schriftlich angefragt.
- Am 28.12.2012 besucht der Bayerische Staatsminister des Innern, Herr Joachim Herrmann, das Rathaus um sich mit dem **Verein Bubenreutheim** zu treffen und das Museum zu besichtigen.
- Die **Schlüsselzuweisungen** steigen im Jahr 2013 um 218.000 EUR auf 492.232 EUR.
- Am 19. und 20.04.2013 findet eine **Klausurtagung** des Gemeinderats statt.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Schelter-Kölpfen** möchte darauf hinweisen, dass der geschmückte Weihnachtsbaum am Eichenplatz nicht sehenswert aussieht.
- **GRM Seuberth** fragt, ob die Straßenanlage Rathsberger Steige/ Waldstraße nun als Hauptverkehrs- oder Haupterschließungsstraße zu sehen ist, da ja durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festgestellt wurde, dass die beiden Straßen im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts eine Einheit darstellen. Der Vorsitzende sichert zu, die Einordnung in die Straßenkategorie mit dem Landratsamt abzustimmen.
- **GRM Seuberth** fragt an, ob schon geklärt werden konnte, ob es ausreicht, die Dompfaffstraße und die Bussardstraße nur zu teeren, oder ob ein Vollausbau stattfinden muss.
- **GRM Karl** erkundigt sich, wann zu den Arbeitskreisen Rathaus und Seniorenvertretung wieder eingeladen wird.
- **GRM Karl** verlangt, dass dem Finanz- und Personalausschuss für die Haushaltsberatungen eine fortgeschriebene Prioritätenliste vorgelegt wird.

- **GRM Karl** fragt weiter an, ob gegen die stetige Rodung des Grundstücks an den Glascontainern an der Birkenallee etwas von Seiten der Gemeinde unternommen werden kann.
- **GRM Horner** teilt seine Beobachtung mit, dass die Lautsprecheranlage am Friedhof für Zuhörer außerhalb der Aussegnungshalle bei den letzten Beerdigungen nur schlecht zu hören war.

Ende: 22:30 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Tobias Zentgraf
Schriftführer